

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Psychische Gesundheit - Psychiatrische Pflege, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule der Diakonie - Diaconia - University of Applied Sciences
Standort:	Bielefeld
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in der Außendarstellung transparent machen, dass kein pflegewissenschaftlicher Studienabschluss nach dem Pflegeberufegesetz und damit keine berufszulassungsrechtliche Eignung nach PflBG erworben wird. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)
2. Da der Studiengang auf keinen reglementierten Beruf vorbereitet, sind die Angaben aus Abschnitt 5.2. des Diploma Supplements zu entfernen. (§ 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Außendarstellung der Berufsziele und einer Angabe im Diploma Supplement Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

~ Auflage 1:

Auf S. 13 des Akkreditierungsberichts wird dargelegt, dass es sich bei den für den Bachelorstudiengang zugelassenen Berufsgruppen im Wesentlichen um Pflegeberufe handle, es seien aber auch schon Ergotherapeutinnen und -therapeuten und Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger zugelassen worden; die Berufserfahrung und die berufliche Ausbildung müssen nicht im institutionalisierten Feld der Psychiatrie liegen, aber es müsse eine Kontaktfläche zur Pflege sichtbar sein. Auf S. 10 des Akkreditierungsberichts wird u.a. das folgende Qualifikationsziel des Studiengangs aufgeführt: "[die Absolventinnen und Absolventen] sind in der Lage, individuelle Versorgungs- und Pflegeprozesse anhand evidenzbasierter Assessmentinstrumente zielgerichtet, ergebnisorientiert und partizipativ zu gestalten und zu steuern." Mit diesem Qualifikationsziel wird nach Auffassung des Akkreditierungsrats ein Tätigkeitsbereich in der Pflege benannt; außerdem könnte der Studiengangstitel bzw. Studienschwerpunkt "Psychiatrische Pflege" bei Studieninteressierten falsche Erwartungen erwecken. Zusammen mit den Qualifikationszielen in der Außendarstellung (vgl. [https://www.fh-diakonie.de/.cms/studiengang/psychische\\_gesundheit/193](https://www.fh-diakonie.de/.cms/studiengang/psychische_gesundheit/193), [https://www.fh-diakonie.de/.cms/studiengang/psychische\\_gesundheit/ziel\\_des\\_studiums/222](https://www.fh-diakonie.de/.cms/studiengang/psychische_gesundheit/ziel_des_studiums/222); zuletzt abgerufen am 10.11.2023), die u. a. auf den Erwerb von Prozesskenntnissen in unterschiedlichen Versorgungssettings abstellen sowie eine Beschäftigungsfähigkeit in im Rahmen von individuellen Pflegeprozessen in Aussicht stellen, kann der Eindruck entstehen, dass es sich um einen Studiengang handeln könnte, mit dessen Abschluss die berufszulassungsrechtliche Eignung nach PflBG erworben wird. Für Personen ohne berufszulassungsrechtliche Eignung nach PflBG können Einschränkungen in der Berufsausübung auftreten, da vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PflBG nur mit entsprechender Berufszulassung durchgeführt werden dürfen. Der Akkreditierungsrats erteilt daher eine Auflage gemäß § 11 (Qualifikationsziele) und § 12 Abs. 1 (Curriculare Umsetzung) StudakVO.

~ Auflage 2:

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement in Abschnitt 5.2 „Zugang zu reglementierten Berufen“ die folgende Angabe aufweist: "This study programme qualifies graduates to hold the legally protected title "Bachelor of Arts" and qualifies students to work in a field of psychiatric care." Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass dieses Feld gemäß Explanatory Notes der HRK folgendem Zweck dient: "5.2 Give details of any rights to practise, or professional title, accorded to the holder of the qualification, in accordance with national legislation or requirements by a competent authority. Indicate what specific access, if any, the qualification gives in terms of exercising the profession (e.g.: the qualification allows the holder to practise a regulated profession or to access a further stage of professional certification, such as a state exam or approval by a competent authority)." (abrufbar unter <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>; letzter Zugriff am 26.10.2023) Da mit dem Studienabschluss kein Zugang zu einem in diesem Sinne reglementierten Beruf eröffnet wird, ist die Angabe in Abschnitt 5.2 des Diploma Supplements unrichtig. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage gemäß § 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 StudakVO.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein

programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht, und nach § 23 der Prüfungsordnung wird dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

